

**Zeitschrift:** Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie  
**Band:** 17 (1927)  
**Heft:** 1  
  
**Artikel:** Weltkonferenz über Glauben und Kirchenverfassung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-404015>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Weltkonferenz über Glauben und Kirchenverfassung.

## Nähere Bestimmungen und Materialien für das Lausanner Programm \*).

Lausanne, Schweiz, 3. bis 21. August 1927.

Die nachfolgenden Propositionen sind vom Fortsetzungskomitee in Bern im August 1926 und vom Geschäftskomitee in darauffolgenden Sitzungen in New York festgestellt worden. Das Fortsetzungskomitee wird sich in Lausanne Samstag, den 30. Juli 1927, und Montag und Dienstag, den 1. und 2. August, versammeln, um diese Vorschläge für die Durchberatung der Konferenz perfekt zu machen.

### *Verhandlungsgegenstände der Konferenz.*

- I. Der Ruf zur Einheit.
  - II. Die Botschaft der Kirche an die Welt — das Evangelium.
  - III. Das Wesen der Kirche.
  - IV. Der Kirche gemeinsames Glaubensbekenntnis.
  - V. Das geistliche Amt der Kirche.
  - VI. Die Sakramente.
  - VII. Die Einheit der Christenheit und die Stellung der bestehenden Kirchen darin.
  - VIII. Massnahmen für die Fortsetzung der Konferenzarbeit.
- Verhandlungsgegenstände, die nicht im Programm verzeichnet sind, können jederzeit auf schriftliches Gesuch hin von nicht weniger als drei Mitgliedern mit Einwilligung des Vorbereitungskomitees und mit dem Konsens einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Konferenz auf demselben vermerkt werden.

*Zeitperioden der Konferenz.* 3., 4., 5., 6. August, erste Periode, Eröffnungsgottesdienst. Verhandlungsgegenstände I, II, III, IV. Plenarsitzungen.

8., 9., 10., 11. August, zweite Periode, Verhandlungsgegenstände I, II, III, IV. Sektionssitzungen. Am 11. August Berichte an die Gesamtkonferenz.

---

\*) Übersetzt von Pfr. Dr. Führer (Programm revidiert am 24. Januar 1927).

12., 13., 15. August, dritte Periode, Verhandlungsgegenstände V, VI, VII. Plenarsitzungen.

16., 17., 18. August, vierte Periode, Verhandlungsgegenstände V, VI, VII. Sektionssitzungen. Am 18. August Berichte an die Gesamtkonferenz.

19. und 20. August, Verhandlungsgegenstand VIII. Diverses.

21. August, Schlussgottesdienst

*Mittwoch, den 3. August*, 10—11 Uhr, Eröffnungsgottesdienst in der Kathedrale. Von 11.30—13 Uhr Plenarsitzung in der Aula der Universität. Vier 15 Minuten dauernde Ansprachen von auserwählten Rednern über Verhandlungsgegenstand I. Von 16—18.30 Uhr wird Dr. Garvie das Programm und die Vorlagen für die Geschäftsordnung unterbreiten. Kanonikus Bate wird über das Material reden, das vom Aktionskomitee vorbereitet und vom Fortsetzungskomitee behufs Diskussion approbiert worden ist, und ausserdem werden geschäftliche Angelegenheiten vor die Konferenz gebracht werden.

*Plenarsitzungen* am 4., 5., 6. und 12., 13., 15. August. Von 9.40—9.55 Uhr Morgenandachten in der Aula der Universität, während denen die Türen geschlossen bleiben. Von 10 bis 13 Uhr zwei halbstündige Ansprachen von erwählten Rednern zur Eröffnung des Verhandlungsgegenstandes des betreffenden Tages. Ein Hymnus und Gebet von fünf Minuten Dauer. Vier 15 Minuten dauernde Ansprachen von erwählten Rednern über den Verhandlungsgegenstand des betreffenden Tages. Von 16—18.30 Uhr eine 10 Minuten dauernde summarische Zusammenfassung der am Morgen gepflogenen Verhandlungen durch einen eigens dazu bestimmten Redner. Freie Diskussion über den Verhandlungsgegenstand des Tages, wobei die Sprecher sich auf 5 oder 7 Minuten zu beschränken haben.

*Ausgewählte Redner.* Das mit der Wahl der Redner zur Eröffnung der Diskussionsgegenstände beauftragte Komitee versammelte sich in London am 15. und 16. Dezember 1926 unter dem Vorsitz von Dr. Garvie und stellte vorläufige Listen auf. Die Namen werden in einer späteren Auflage des Programmes aufgeführt werden.

*Übersetzungen* Französisch, Deutsch und Englisch werden die offiziellen Konferenzsprachen sein. Es ist vorgesehen, dass die beiden halbstündigen Eröffnungsansprachen über jeden der Verhandlungsgegenstände II, III, IV, V, VI und VII vor-

her gedruckt und in diesen drei Sprachen in Zirkulation gesetzt werden und dass sie den vier darauffolgenden eingeladenen Rednern übermittelt werden, um ihnen genügend Zeit zu lassen, ihr eigenes Material vorzubereiten. Und es ist auch vorgesehen, dass Dolmetscher zur Verfügung stehen werden, zwecks mündlicher Übersetzungen oder summarischer Zusammenfassungen anderer Ansprachen und Verhandlungen, indem jeder Dolmetsch in seine eigene Landessprache übersetzt.

*Sektionssitzungen* am 7., 9., 10., 11. und 16., 17., 18. August. Die Konferenz wird in so viele Sektionen, als es erwünscht sein mag, eingeteilt werden; jede Sektion hat nur über einen einzigen der Verhandlungsgegenstände zu diskutieren. Bei der Zuweisung von Konferenzmitgliedern an die Sektionen sollte auf ihre Vorzugsrechte Rücksicht genommen werden. Die mit der Behandlung eines überwiesenen Gegenstandes beauftragte Sektion sollte die Persönlichkeiten in sich begreifen, die eingeladen wurden, die Diskussion über diesen Gegenstand in der Konferenz zu eröffnen. Ein Mitglied irgendeiner Sektion, das über einen andern Gegenstand in der Sitzung irgendeiner anderen Sektion zu sprechen wünscht, mag dies zu Beginn einer Sitzung auf die Einladung des Vorsitzenden jener Sektion hin tun. Jegliche Sektion sollte die möglichst volle Freiheit in der Festlegung ihrer Geschäftsordnung haben. Jede sollte ihr eigenes „Aufstellungskomitee“ ernennen, das zuerst an die Sektion und nachher (am 11. oder 18. August) an die Gesamtkonferenz über den ihr zugewiesenen Gegenstand berichten sollte. Sollten zwei oder mehr Sektionen einen und denselben Gegenstand behandeln, so würde es notwendig sein, ein einziges Aufstellungskomitee mit Vertretern jeder Sektion zu ernennen, um einen gemeinsamen Bericht abzufassen.

*Berichte der Sektionssitzungen an die Gesamtkonferenz.* Diese müssen am 11. August über die Verhandlungsgegenstände I, II, III, IV und am 18. August über die Verhandlungsgegenstände V, VI, VII abgegeben werden. Wenn Abänderungen in denselben vorgeschlagen werden, so mag die Konferenz dieselben einem Abfassungskomitee zwecks Beratung und Berichterstattung übertragen. Keine Feststellung soll als von der Konferenz angenommen erklärt werden, es sei denn, dass sie entweder einstimmig oder ohne irgendeinen Widerspruch angenommen worden ist. Sollte eine Feststellung nicht diesen

Grad völliger Annahme erreichen, dann soll die Konferenz bestimmen, welch weitere Schritte, falls erforderlich, in dieser Sache zu ergreifen sind.

*Vorsitzende.* Die kirchlichen und geographischen Sektionen sollten soweit wie möglich in den Präsidien der Morgensitzungen vertreten sein. An den Nachmittagssitzungen oder an den Sitzungen, in denen Berichte entgegengenommen oder Feststellungen vorgelegt werden, sollte der ständige Vorsitzende seines Amtes walten, es sei denn, dass er durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, den er selbst gewählt, abgelöst würde.

*Öffentliche Versammlungen.* Während des Verlaufs der Konferenz sollten, wenn irgendwie möglich, fünf öffentliche Versammlungen abgehalten werden, vielleicht an Sonntagsabenden oder einmal in der Mitte jeder Woche.

*Ständige Verordnungen.* Dieselben sind noch nicht im Entwurf fertig.

*Materialien, vom Aktionskomitee vorbereitet und vom Fortsetzungskomitee behufs Diskussion an der Konferenz approbiert.* Das offizielle Programm der Konferenz soll nur enthalten die Zeit- und Ortsangabe der Versammlungen, die Namen der Konferenzbeamten mit Einschluss der präsidierenden Leiter der Separatsitzungen, die zu besprechenden Verhandlungsgegenstände und die Namen der Redner. Dagegen sollen alle anderen Materien, die mit den zu erörternden Gegenständen zu tun haben, am Schlusse des Programmes gedruckt werden, begleitet von solchen Feststellungen, die klar und deutlich andeuten, dass die vorgelegten Propositionen in keinem Sinn als Ausdrücke offizieller Entscheidungen oder endgültiger Schlussfolgerungen zu gelten haben, sondern einfach als ganz von selbst sich ergebende Fragen, die naturgemäss bei jeder sorgfältigen Besprechung des allgemeinen Verhandlungsgegenstandes sich erheben.

(Verhandlungen des Fortsetzungskomitees in Bern am 25. August 1926.)

*Vorwort für das Lausanner Programm.* Man vereinbarte in Bern, dass das nachfolgende Vorwort eingefügt werde und dass das Vorwort weiter keine Titelangabe enthalte:

Wir, die Mitglieder der Weltkonferenz über Glauben und Verfassung, deren Namen untenstehend verzeichnet sind, in

Verbindung mit den Kirchen, die uns hierher abgeordnet haben oder denen wir angehören, haben uns im Namen Gottes versammelt. Wir glauben, dass der hl. Geist die Herzen des christlichen Volkes weithin bewegt, unsere Spaltungen zu bedauern und die Einigkeit der Christenheit herbeizusehnen. Dankbar folgen wir dem Rufe, der uns zusammengebracht hat; wir empfehlen unsere Arbeit in aller Demut der Leitung des hl. Geistes, und im Vertrauen auf seine Führung gehen wir zur Beratung der Verhandlungsgegenstände über, die für unsere Konferenz vorbereitet worden sind.

*Entwurf der zur Besprechung vorgelegten Propositionen, vom Aktionskomitee vorgelegt und vom Fortsetzungskomitee gebilligt.*

**I. Verhandlungsgegenstand: Der Ruf zur Einheit.**

(Vorgeschlagene Abfassung der Resolution.)

Dass diese Konferenz wünscht, alle christlichen Völker zu einem tiefer gefühlten Bussakt hinsichtlich der Zwietracht der Kirchen aufzurufen und zu grösseren und ausgesprochenen Anstrengungen behufs Vereinheitlichung der Christenheit.

Im Bewusstsein, dass nur die tiefinnersten Motive dazu angemessen sind, solche Anstrengungen einzuflössen und dieselben wirksam zu machen, bittet sie inständigst alle christlichen Völker sich zu erinnern an

- a) die Lehre des Neuen Testamentes, dass die Kirche die Einheit Gottes widerstrahlen soll;
- b) das Walten und Wirken des hl. Geistes innerhalb der Kirche und in ihren eigenen Herzen, das sie jetzt zur Einheit hinleitet;
- c) die Absicht des Herrn, dass durch seine Kirche die nicht-christliche Welt bekehrt und die ganze menschliche Gesellschaft geläutert und inspiriert werden sollte, eine Absicht, die, besonders im Hinblick auf die Stärke und Wucht der antagonistischen Mächte unserer Tage, nur durch eine geeinte Kirche erfüllt werden kann.

**II. Verhandlungsgegenstand: Die Botschaft der Kirche — das Evangelium.**

1. Die Botschaft der Kirche an die ganze Menschheit ist das Evangelium, verheissen, vorbereitet und vorausgeahnt im Alten Testament, vervollkommen im Neuen durch die Ankunft Jesu Christi und der Welt verkündet durch die Predigt seiner Jünger.

2. Im Mittelpunkt des Evangeliums steht Jesus Christus selbst, der Gottessohn und Menschensohn, der durch sein Leben, seinen Tod und seine Auferstehung die Menschheit erlöst und ewiges Leben an das Licht gebracht hat.

3. Das Evangelium vermittelt den Menschen durch Jesus Christus und seine Lehre eine Offenbarung Gottes selbst als unseres Vaters und unserer Pflichten und Hoffnungen als Gotteskinder und Brüder in seiner Familie.

4. Das Evangelium entbietet der gesamten Menschheit Vergebung der Sünden und ewiges Leben in Jesus Christus, unserm Herrn; es ist „die Kraft Gottes zur Rettung“, zu unserer Erlösung vom Bösen und zur Umwandlung alles menschlichen Lebens, des individuellen und gesellschaftlichen, in die Fülle der Herrlichkeit Gottes.

### III. Verhandlungsgegenstand: **Das Wesen der Kirche.**

1. Die Gemeinschaft der an Jesus Christus Glaubenden wird im Neuen Testament geschildert als die Kirche des lebendigen Gottes, der Leib Christi, der Tempel Gottes.

2. Es ist der gemeinsame Glaube aller Christen, dass Gott ihr Stifter ist, Jesus Christus ihr Haupt und der hl. Geist ihr Lebensspender.

3. Allgemeine Zustimmung würde auch der nachfolgenden Feststellung über den Zweck der Kirche gegeben werden: Der gottgewollte Zweck der Kirche muss das Hilfsmittel sein, durch das Christus unter Mitwirkung des hl. Geistes die Menschen durch den Glauben mit Gott aussöhnt, Gottes Oberhoheit über ihren Willensbereich ausdehnt, ihnen seine Heiligkeit mitteilt und sie in Liebe und im Dienste Gottes vereinigt.

4. Stark markierte Abweichungen treten jedoch in bezug auf das Wesen der Kirche hervor, je nachdem die Aufmerksamkeit der Christen auf die sichtbare Kirche oder die Idee der unsichtbaren Kirche und auf die Kirche der Erfahrungstatsache oder die ideale Gemeinschaft konzentriert wird.

5. Diese Abweichungen berühren gleicherweise die Theorie der Kirche und die Praxis der christlichen Gemeinschaften. Wenn die Frage gestellt wird, wer sind die Mitglieder der Kirche, werden verschiedene Antworten gegeben werden, je nachdem die eine oder die andere dieser Auffassungen vorherrscht.

6. Können diese Differenzen ausgeglichen werden? Oder, wenn dies nicht der Fall ist, wäre es möglich, eine Arbeitsgrundlage der Übereinstimmung zu finden, welche die jetzt Getrennten instandsetzen würde, ein Gemeinschaftsleben in einer wiedervereinigten Kirche miteinander zu teilen?

7. Das Gemeindeleben der sichtbaren Kirche muss notwendig in einer äusserlichen Form sich ausdrücken. Würde zugestanden werden können, dass, so verschieden auch immer in anderen Beziehungen die Modalitäten jenes Ausdruckes sein mögen, die folgenden Punkte die grundlegenden und aufbauenden Elemente der Kirchenverfassung bilden?

- a) Der Zutritt zu dieser sichtbaren Gemeinschaft wird durch das Sakrament der Taufe gewährt.
- b) Das Leben ihrer Mitglieder wird durch das Sakrament des Leibes und Blutes Christi erhalten, in welchem sie fortwährend mit dem Leben ihres Herrn von neuem erfüllt werden und ihre gemeinsame Verehrung ihm darbringen.
- c) Ihre Mitglieder werden durch den Geist erleuchtet, der das Herz jedes einzelnen belehrt, die ganze Körperschaft durch das Wort der Schrift und das Predigtwort erbaut und durch das Erbe der erkannten Wahrheit zusammenhält.
- d) Während jedes Mitglied Gaben des Geistes, entsprechend seiner Berufung, besitzt, ist das öffentliche geistliche Amt der Predigt und Sakramente denen anvertraut, die definitiv für diese Amtsausübung bestimmt sind.

#### IV. Verhandlungsgegenstand: **Der Kirche gemeinsames Glaubensbekenntnis.**

1. Ist es für die christliche Einheit unbedingt notwendig, dass allgemeine Zustimmung zu einer ausdrücklichen Erklärung des christlichen Glaubens vorhanden sein muss?

2. Wird zugestanden, dass unter den historischen Feststellungen jenes Glaubens die Bekenntnisse, gewöhnlich das Apostolische und Nizäische Glaubensbekenntnis genannt, soviel Geltung und Schwergewicht haben, dass wenigstens hinsichtlich dieser Glaubensformeln es wünschenswert ist, dass die Kirchen versuchen sollten, zu einer Übereinstimmung zu gelangen?

3. Könnte eine geeinigte Kirche zugeben,

- a) den Glauben an Christus anzunehmen, wie er in der hl. Schrift gelehrt und in dem Apostolischen und Nizäischen Glaubensbekenntnis überliefert wird?
- b) die Gelegenheiten für den Gebrauch dieser Glaubensbekenntnisse den Landeskirchen zu überlassen?
- c) während sie unverrückbar an dem Hauptinhalt dieser Glaubensbekenntnisse festhält, anzuerkennen, dass der hl. Geist, die Kirche in alle Wahrheit einführend, sie befähigen kann, die Offenbarungswahrheiten in anderen Wortformen je nach den Bedürfnissen der zukünftigen Zeiten, auszudrücken?

#### V. Verhandlungsgegenstand: **Das geistliche Amt der Kirche.**

1. Ein Hauptelement der bestehenden Spaltungen beruht in der Tatsache, dass viele der getrennten Kirchen es für unmöglich halten, das geistliche Amt anderer Kirchen anzuerkennen.

2. Die bestehenden Formen des christlichen geistlichen Amtes unterscheiden sich beidseitig a) in bezug auf die Funktionen, die den Trägern des geistlichen Amtes in seinen verschiedenen Abstufungen zugewiesen sind, und b) in bezug auf den Modus, demzufolge der geistliche Amtsauftrag übermittelt wird. Ist es im Hinblick auf diese Differenzen möglich, einen Weg zu einem allgemein anerkannten geistlichen Amt zu finden?

3. Die am schärfsten hervortretende Kluft besteht zwischen den Kirchen, die den Episkopat beibehalten, und denen, die ihn abgeschafft haben, d. h. das Prinzip, dass der Bischof das normale Oberhaupt der Ortsgemeinde oder Kirchengruppe und der normale Spender der Ordination ist. Stimmt die Konferenz damit überein, dass die Überbrückung dieser Kluft eine dringende Notwendigkeit ist?

4. Es wurde als das Resultat einer ganzen Reihe von Wiedervereinigungsbestrebungen nahegelegt, dass, infolge seiner historischen Stellung in den Kirchen der Christenheit, der Episkopat in seiner konstitutionellen Form einen Platz in der wiedervereinigten Kirche haben soll, neben dem die Ratsversammlungen der Presbyteri (Ältesten) und die Gemeindeversammlungen (Kongregationen) der Gläubigen ihre verfassungsmässigen Stellungen einnehmen sollen. Hält die Konferenz diese Proposition für eine aussichtsreiche Lösung des sich damit beschäftigenden Problems?

5. Wenn die Notwendigkeit eines allgemein anerkannten geistlichen Amtes zugestanden wird, liegen etwa einige andere Vorschläge in dieser Richtlinie vor, über die jetzt beraten werden sollte?

#### VI. Verhandlungsgegenstand: **Die Sakramente.**

Würden wohl die folgenden Propositionen so allgemein angenommen werden, um eine Grundlage für weitere Besprechungen zu bilden?

1. *Der Anteil Gottes und des Menschen in den Sakramenten.* In jedem Sakrament wird eine Gottestat vollbracht, und es müsste auch von seiten des Menschen ein Entgegenkommen sich zeigen. Die Gnade Gottes wird dem Menschen durch das Sakrament angeboten, selbst wenn er nicht respondiert; aber der Segen jener Gnade hängt von seinem Willen ab und von der Kraft, sie zu benützen, und von seinem Glauben in solchem Tun.

2. *Die zur rechten Spendung der Sakramente notwendigen Intentionen.* Die einzigen in der Kirche, beim Geistlichen oder den Empfängern nötigen Intentionen beruhen darin, dass man tut, was Christus zu tun befohlen hat, und dass man empfängt, was Gott durch jedes Sakrament geben will.

3. *Das Sakrament der Taufe und des Abendmahles.* Die Spendung der Sakramente der Taufe und des Abendmahles, wie unser Herr sie eingesetzt hat, legt der Kirche eine dauernde Verpflichtung auf.

*Anmerkung.* Obwohl wichtige Probleme in Verbindung mit anderen Riten entstehen, denen weithin (jedoch nicht allgemein) der Name „Sakrament“ zuerkannt wird, so wird doch nicht vorgeschlagen, dass die Aufmerksamkeit der Konferenz von 1927 darauf gelenkt werden sollte, um jene Probleme zu besprechen.

#### VII. Verhandlungsgegenstand: **Die Einheit der Christenheit und die Stellung der bestehenden Kirchen darin.**

1. Die Einheit eines Leibes schliesst nicht, wie der hl. Paulus lehrt, die Einförmigkeit in sich, sondern die Mannigfaltigkeit, und daher sollte die Kirche, die doch Christi Leib ist, die Mannigfaltigkeit innerhalb ihrer Einheit gewährleisten.

2. Da die Kirche das Evangelium nach allen Ländern zu allen Zeiten trägt und auf diese Weise ihre alte Bezeichnung

„katholisch“ mehr und mehr verdient, so muss sie um so mehr dafür besorgt sein, für Mannigfaltigkeit bedacht zu sein, während sie jenem Evangelium treu bleibt, das sie von Jesus Christus durch seine Apostel empfangen hat.

3. Die Einheit der Kirche findet einen natürlichen Ausdruck in der örtlichen Einheit der Verwaltung und Organisation. Sollen Anstrengungen gemacht werden, in unseren Tagen die Verhältnisse der Aposteltage wiederherzustellen, in denen jede Lokalkirche einen Teil der einzigen Kirche bildete und es allen Menschen offensichtlich war, dass in dem einen Ort nur eine einzige Kirche vorhanden war?

4. Obwohl gewisse Gruppen von Christen, die eine besondere Vorliebe für ganz besondere Aspekte der christlichen Wahrheit oder des praktischen Lebens empfinden, unter dem Druck geschichtlicher Umstände es für nötig erachtet haben, sich selbst als Kirchen zu organisieren, und der Universalkirche grosse Dienste erwiesen haben, wird es in Zukunft für solche Gruppen möglich sein, innerhalb der Einheit der *einen* Kirche zu verbleiben, indem sie ihre besonderen Gaben zum Nutzen der ganzen Körperschaft verfügbar machen?

5. Die Fragen, welche die Notwendigkeit einer Zentralautorität für die gesamte Christenheit betreffen, sind von ausserordentlicher Wichtigkeit, jedoch hält es die Konferenz, obwohl sie deren Bedeutung anerkennt, für unangebracht, die Beratung derselben in ihrem Programm für diese Sitzungen einzuschliessen.

---